

Klärungshilfe Kirchenasyl für Kirchengemeinden in Mecklenburg und Pommern

Welche Aspekte sollten bedacht werden, bevor ein Kirchenasyl gewährt wird?

Im „Gemeinsamen Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht“ (1997) steht zum Kirchenasyl: „Die Praxis des sogenannten „Kirchenasyls“ ist nicht zuletzt auch eine Anfrage an die Politik, ob die im Asyl- und Ausländerrecht getroffenen Regelungen in jedem Falle die Menschen, die zu uns gekommen sind, beschützen und vor Verfolgung, Folter oder gar Tod bewahren. Kirchengemeinden, die sich für die Verwirklichung dieser Menschen- und Grundrechte einsetzen (...), verdienen für ihr Eintreten für ethische Prinzipien, die zu den Grundlagen unseres Glaubens gehören, grundsätzlich Unterstützung und Anerkennung.“

Grundlegendes Verständnis von Kirchenasyl

1. Kirchenasyl ist immer eine **Einzelfallentscheidung**. Kirchengemeinden treten damit für Menschen ein, denen durch eine Abschiebung **Gefahren für Leib, Leben und Freiheit** drohen, oder für die mit einer Abschiebung **nicht hinnehmbare humanitäre Härten** verbunden sind. Dies gilt auch für die so genannten „Dublin-Fälle“. Hier muss gegebenenfalls die Plausibilität besonders deutlich gemacht werden. Das biblische Gebot zum Schutz fremder Menschen ermutigt Kirchengemeinden zu diesem Schritt.
2. Kirchenasyl ist **kein rechtsfreier Raum** und kann geltendes Recht nicht außer Kraft setzen. Es ist ein wertvoller Dienst am Rechtsstaat, insofern es für den Schutz der Menschenwürde eintritt und die Menschenrechte zur Geltung bringt. Kein staatlich-behördliches Handeln ist unfehlbar. Deshalb kann es notwendig werden, in begründeten Einzelfällen auf Verfahrensmängel aufmerksam zu machen und auf eine erneuerte Tatsachenbewertung und Sachentscheidung hin zu wirken. Zu dem unterstreicht es die Notwendigkeit, ein zeitgemäßes Zuwanderungsrecht zu erarbeiten.
3. Kirchenasyl ist **ultima ratio**: Es ist ein letzter Versuch, durch zeitlich befristeten Schutz eine unmittelbar drohende Abschiebung der betroffenen Flüchtlinge abzuwenden und eine erneute, sorgfältige Überprüfung ihres Schutzbegehrens zu ermöglichen. Der Schutzraum gibt Gelegenheit, zusammen mit den Schutzsuchenden und den staatlichen Behörden eine Lösung zu suchen.
4. Kirchenasyl ist eine **öffentliche Angelegenheit**, über die die zuständigen staatlichen Stellen unverzüglich mit dem Kirchengemeinderatsbeschluss informiert werden müssen. Als ladungsfähige Adresse gilt die Adresse der Kirchengemeinde. Sie wird den staatlichen Behörden angegeben. In der Regel handelt es sich um **„stille“ Kirchenasyle**. Das bedeutet, sich zum Schutz der Betroffenen nicht selber an die Presse zu wenden. Bei Presseanfragen wird deutlich gemacht, dass Stillschweigen vereinbart ist. Sollte Pressearbeit notwendig werden, ist dies zuerst mit den kirchlichen Ansprechpartnern abzustimmen.

Um die Möglichkeiten eines Kirchenasyls zu prüfen, braucht es umfassende Informationen.

Zu folgenden Punkten besteht Klärungs- und Handlungsbedarf:

a) Klärung in Bezug auf Schutzsuchende:

- Das Herkunftsland, die Fluchtgründe und die aktuelle aufenthaltsrechtliche Situation müssen bekannt sein.
- Nach der rechtlichen Beratung oder nach Einschätzung des Anwalts/der Anwältin steht fest: Alle rechtlichen Möglichkeiten wurden bereits ausgeschöpft. Ein Kirchenasyl bleibt die einzige Möglichkeit, eine unmittelbar bevorstehende Abschiebung aufzuhalten. Die Abschiebung würde eine Gefahr für Leib und



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Leben darstellen oder zu nicht hinnehmbaren humanitären Härten führen.

- Der Zeitraum für das Kirchenasyl muss geklärt werden.
- Den Schutzsuchenden muss klar sein, was es bedeutet, sich ins Kirchenasyl zu begeben, wie die Unterbringung erfolgen kann und welche Perspektive angestrebt wird.

b) Klärung in Bezug auf die Kirchengemeinde und den Kirchenkreis:

- Der Kirchengemeinderat informiert vor der Entscheidung über das Kirchenasyl die zuständigen kirchlichen Ansprechpartner (siehe unten) und nimmt deren Beratung in Anspruch. Er entscheidet auf der Grundlage umfassender Informationen.
- Die räumlichen Möglichkeiten in der Kirchengemeinde sollten für eine Unterbringung geeignet sein.
- Die finanziellen Mittel für die Verpflegung, Kleidung und ggf. medizinische Versorgung müssen aufgebracht werden können.
- Kirchenasyl führt häufig zu hohen Belastungen für alle Beteiligten. Die Bildung eines Unterstützerkreises sollte möglich sein. Schon vorhandene UnterstützerInnen der Schutzsuchenden können mit einbezogen werden.
- Der Kontakt zu Fachstellen der Migrationsdienste und dem Flüchtlingsrat kann dabei hilfreich sein. Eine solidarische Unterstützung durch andere Kirchengemeinden kann verabredet werden, weil die Unterstützung auch über einen längeren Zeitraum notwendig werden kann.
- Für den Beginn des Kirchenasyls braucht es dann den konkreten **Beschluss des Kirchengemeinderates**, der den Namen der oder des Schutzsuchenden, den Zeitraum und die ladungsfähige Adresse enthält. Dieser wird gesiegelt und unterschrieben unverzüglich weiter geleitet:
 - a) an die **Flüchtlingsbeauftragte der Nordkirche**, Pastorin Dietlind Jochims. Sie informiert mit dem Beschluss umgehend die **zuständige Ausländerbehörde**, das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** und das **Innenministerium von Mecklenburg-Vorpommern**
 - b) an den **Landeskirchlichen Beauftragten für Landtag und Landesregierung**, KR Markus Wiechert.
 - c) an die jeweilige **Pröpstin bzw. den Propst** im Kirchenkreis.

Adressen der kirchlichen Ansprechpartner:

Arbeitsstelle Ökumene – Menschenrechte – Flucht – Friedensbildung

Pastorin Dietlind Jochims

Shanghaiallee 12, 20457 Hamburg
Telefon 040 369002 62, mobil 0151 14118715
dietlind.jochims@oemf.nordkirche.de
www.oemf.nordkirche.de

Landeskirchlicher Beauftragter
für Landtag und Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern

Kirchenrat Markus Wiechert

Münzstraße 8, 19055 Schwerin
Telefon 0385 20223 163, mobil 0160 3638952,
markus.wiechert@lkbmv.nordkirche.de

Diakonisches Werk Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Migrationsberatung für Erwachsene Zuwanderer/Migrationssozialberatung

Tatjana Stein

Keplerstraße 24, 19063 Schwerin
Telefon 0385 20758 12, stein@diakonie-mv.de

Weitere Informationen und eine ausführlichere Checkliste finden Sie auf der Webseite der Ökumenischen Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e.V. unter www.kirchenasyl.de

Verantwortlich für den Inhalt: Pastorin Dietlind Jochims und Kirchenrat Markus Wiechert.
Herausgeber: Pressestellen Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Mecklenburg und Pommerscher Evangelischer Kirchenkreis, www.kirche-mv.de / Dezember 2014

